

Gesetzentwurf

Hannover, den 26.04.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NBrandSchG)

Artikel 1

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(untere Katastrophenschutzbehörden)“.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Obere Katastrophenschutzbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. ⁴Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „Die oberste Katastrophenschutzbehörde“ und die Worte „Landkreise und kreisfreie Städte“ durch die Worte „untere Katastrophenschutzbehörden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt und nach dem Wort „Fall“ wird das Wort „untere“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die unteren Katastrophenschutzbehörden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „die oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Mitwirkung der Krankenhäuser

Allgemeinkrankenhäuser, die an der Notfallversorgung teilnehmen, wirken nach § 19 des NKHG im Katastrophenschutz mit.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Die“ wird das Wort „untere“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie wird dabei von den Gemeinden und den Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung unterstützt.“

- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Im Rahmen der Vorbereitungspflicht sind Maßnahmen des Zivilschutzes nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit einzubeziehen. ²Die planerische Vorbereitung für die Einbindung der Einheiten des Katastrophenschutzes im Zivilschutz nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZSKG treffen die unteren Katastrophenschutzbehörden, die obere und die oberste Katastrophenschutzbehörde gemeinsam. ³Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 2 Abs. 2 ZSKG wird für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 ZSKG auf die oberste Katastrophenschutzbehörde übertragen.“

5. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Kritische Infrastrukturen

(1) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe oder erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten.

(2) ¹Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, eine Notfallplanung im Rahmen der Katastrophenvorsorge aufzustellen. ²Sie haben insbesondere

1. sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung auch anderer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können,
2. den für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden Ansprechpersonen zu benennen und Auskünfte über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen zu erteilen und
3. dem zuständigen Fachministerium Ansprechpersonen des Betreibers zu benennen sowie über Änderungen in der Notfallplanung zu informieren und diese auf Anforderung dem Fachministerium zu übermitteln.

³Die oberste Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien die Anforderungen an eine Notfallplanung näher zu regeln.

(3) Die Fachministerien treffen unbeschadet ihrer übrigen Aufgaben und Verpflichtungen die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Steuerung und Koordinierung der Aufrechterhaltung der Versorgungsleistungen bei einem Ausfall Kritischer Infrastrukturen.

(4) ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde hält eine koordinierende Stelle für Kritische Infrastrukturen vor. ²Sie erfasst die nach § 8 b Abs. 3 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), und nach Absatz 5 gemeldeten Kritischen Infrastrukturen. ³Sie koordiniert die ressortübergreifende Arbeit im Bereich Kritische Infrastrukturen und unterstützt die Fachministerien bei ihren Aufgaben.

(5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien die Kriterien, insbesondere die Festlegung von Schwellenwerten, zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen zu regeln. ²Durch Verordnung kann auch geregelt werden, dass Organisationen und Einrichtungen, die die Kriterien zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen erfüllen, dieses anzuzeigen haben; die Verordnung trifft in diesem Fall auch nähere Bestimmungen über das Anzeigeverfahren.

(6) ¹Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen werden auf Basis der Verordnung nach Absatz 5 von Amts wegen eingestuft. ²Die Einstufung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren. ³Eine Einstufung kann auf ihren Antrag auch für Organisationen und Einrichtungen mit großer Bedeutung für das Gemeinwesen erfolgen, die die Kriterien zur Einstufung nicht erfüllen,

bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung Folgen eintreten, die den in Absatz 1 genannten vergleichbar sind. ⁴Eingestufte Kritische Infrastrukturen werden der in Absatz 4 genannten koordinierenden Stelle gemeldet.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Landeskatastrophenschutzstab“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „untere“ eingefügt.
- d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde wird unter Beteiligung der oberen Katastrophenschutzbehörde der Landeskatastrophenschutzstab gebildet. ²Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der obersten Katastrophenschutzbehörde beruft die Mitglieder und leitet den Stab. ³Die oberste Katastrophenschutzbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle beobachtet ständig die aktuellen Lageereignisse und die drohenden Gefahren.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Die“ wird das Wort „untere“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie wird dabei von den Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung unterstützt.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde analysiert und bewertet Risiken von landesweiter Bedeutung, die im Ereignisfall Gefahren und Schäden ungewöhnlichen Ausmaßes erzeugen und den Einsatz des Katastrophenschutzes erfordern. ²Die Zuständigkeiten der Fachministerien bleiben davon unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert.

Das Wort „Eigentümer“ wird durch die Worte „Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Benachbarte“ das Wort „untere“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Führungspersonal“ ein Komma und das Wort „Führungsmittel“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Die“ wird das Wort „untere“ eingefügt.

- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:

„²Die oberste Katastrophenschutzbehörde sorgt für die Ausbildung von Führungspersonal der Zentralen Landeseinheiten. ³Sie bildet zusammen mit der oberen Katastrophenschutzbehörde und den unteren Katastrophenschutzbehörden mobile

Führungsstäbe. ⁴Die Katastrophenschutzbehörden entsenden jeweils Führungspersonal zur Aus- und Fortbildung an die nach Absatz 2 vorgehaltene Schulungseinrichtung des Landes. ⁵In Einzelfällen können Dritte mit der Durchführung beauftragt werden. ⁶Für Aus- und Fortbildungen gilt § 17 entsprechend.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ werden durch die Worte „Die oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die der Schulungseinrichtung für die Aufgaben nach Satz 1 entstehenden Kosten trägt das Land.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Katastrophenschutzplan ist in digitaler Form über ein vom Land bereitgestelltes System zu erstellen und zu pflegen. ²Die unteren Katastrophenschutzbehörden verarbeiten die Daten und überprüfen regelmäßig die Pläne.“
 - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde erstellt auf der Grundlage ihrer Risikobewertungen nach § 7 Abs. 2 einen Bericht zur Sicherheitslage im Land und schreibt diesen fort. ²Der Bericht enthält eine Beschreibung und vergleichende Bewertung von Risiken und möglichen Gefahrenlagen und formuliert Empfehlungen, die der Vermeidung und Bekämpfung entsprechender Ereignisse dienen.“
11. § 10 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach den Worten „hat der“ das Wort „untere“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt.
 - dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die untere Katastrophenschutzbehörde gibt der oberen Katastrophenschutzbehörde und den Gemeinden, die in ihrem Bezirk liegen, die externen Notfallpläne für die Betriebe zur Kenntnis.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „von der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach den Worten „auch der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 wird nach dem Wort „der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - d) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Bei schweren Notfällen in den Betrieben mit externen Notfallplänen fördern die unteren Katastrophenschutzbehörden eine verstärkte Zusammenarbeit der Betroffenen bei den zu treffenden Katastrophenschutzmaßnahmen. ²Die unteren Katastrophenschutz-

behörden stellen sicher, dass die Notfallpläne der Betriebe unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Worten „macht die“ wird das Wort „untere“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt.
12. In § 10 b Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt.
13. § 10 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Dem für Inneres zuständigen Ministerium“ durch die Worte „Der obersten Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „die oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „Notfallplan“ die Worte „in digitaler Form“ eingefügt sowie in Halbsatz 2 nach dem Wort „die“ das Wort „unteren“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 wird nach dem Wort „anderen“ das Wort „unteren“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „unteren“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach den Worten „Die den“ das Wort „unteren“ eingefügt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Katastrophenschutzbehörde führt“ durch die Worte „Katastrophenschutzbehörden führen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Katastrophenschutzbehörde oder die Polizeidirektion angeordnet hat“ durch die Worte „von einer Katastrophenschutzbehörde angeordnet wurden“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Katastrophenschutzbehörde fördert“ durch die Worte „unteren Katastrophenschutzbehörden fördern“ ersetzt und nach dem Wort „Katastrophenschutzes“ die Worte „nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 ermittelten Katastrophengefahren“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „die“ das Wort „untere“ eingefügt.
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:
- „(2) ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt ergänzend zu den Einheiten nach Absatz 1 zentrale Einheiten für die Aufgaben im Katastrophenschutz nach § 10 c auf und unterhält diese. ²Zur Aufstellung der Einheiten bedient sie sich der Träger nach § 14 und setzt eigene Einsatzkräfte und -mittel ein. ³Bestimmungen über Stärke und Gliederung sowie Ausstattung und Ausbildung der zentralen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes trifft die oberste Katastrophenschutzbehörde.
- (3) ¹Die obere Katastrophenschutzbehörde betreibt ein Zentrallager für den Katastrophenschutz. ²Die oberste Katastrophenschutzbehörde legt auf der Basis der Erkenntnisse nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und Bewertung von Gefahrenlagen und Risiken nach § 7 Abs. 3 Ausstattungsart und -umfang fest.

(4) Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt Einheiten für Einsätze nach den Maßstäben des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union für die gegenseitige Katastrophenhilfe gemäß der Verordnung (EU) 836/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. EU Nr. L 185 S. 1) auf.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Zentrale Einheiten des Katastrophenschutzes dienen der Bekämpfung von Gefahren und Notständen, denen mit den Einsatzmitteln und Fähigkeiten der Einheiten auf der Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden nicht in ausreichendem Maße begegnet werden kann. ²Hierzu zählen insbesondere Zentrale Einheiten für Betreuung, Logistik, Notfallkommunikation, mobile Stromversorgung, Führungsunterstützung und chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Schutz (CBRN).“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
 - cc) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Dienst (CBRN),“.
 - dd) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Führungsdienst,“.
 - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - ff) Es wird die folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Logistikdienst,“.
 - gg) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 9 bis 14.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „die oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „der“ wird das Wort „unteren“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 27 a können die oberste und die obere Katastrophenschutzbehörde lageabhängig abweichende Regelungen treffen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ das Wort „unteren“ und nach dem Wort „die“ das Wort „untere“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder Anordnung“ und nach den Worten „ist die“ das Wort „untere“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „zuständigen“ das Wort „unteren“ eingefügt.

d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach § 12 Abs. 2 bis 4 benannten Einheiten unterstehen im Einsatz der obersten Katastrophenschutzbehörde.“

19. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3, 5 und 6 Anwendung.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes nach den §§ 2 und 3 zuständigen Katastrophenschutzbehörden dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen, für die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten des Katastrophenschutzes, für den Dienst im Katastrophenschutz, für Hilfspflichten sowie zur Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen die personenbezogenen Daten von

1. Mitgliedern des Katastrophenschutzstabs und des Landeskatastrophenschutzstabs,
2. Einsatzkräften und sonstigen Helferinnen und Helfern,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrgängen und Übungen,
4. sonstigen am Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden oder die zur Hilfeleistung herangezogen werden, und
5. betroffenen Personen von vorbereitenden oder durchgeführten Katastrophenschutzmaßnahmen

verarbeiten, soweit diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) Zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 sind insbesondere erforderlich:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Beruf,
7. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit, die sowohl aus allgemein zugänglichen Quellen, bei öffentlichen Stellen oder aufgrund freiwilliger Angaben erhoben werden können,
8. Angaben über die gesundheitliche Eignung und die Strahlen- und Schadstoffbelastung,
9. Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen und Übungen, einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen,
10. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
11. wahrgenommene Funktion in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
12. Angaben über den Träger des Katastrophenschutzdienstes und die Einheit oder Einrichtung,
13. Beschäftigungsstelle und Bankverbindungen,
14. Teilnahme an Einsätzen und

15. Zeiten der Freistellung nach § 17 Abs. 3.

(4) ¹Für die Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach den §§ 17 und 30 dürfen personenbezogene Daten in dem dafür erforderlichen Umfang verarbeitet werden. ²Dazu zählen nur folgende Daten:

1. die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 6, 9 bis 12, 14 und 15 genannten Daten,
2. Name und Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und
3. Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindungen.

³Bei Personen, die nach § 30 a in Anspruch genommen werden können, dürfen die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 genannten Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ⁴Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Regelungen gelten auch für die Bearbeitung besonderer Zuwendungsleistungen in vergleichbaren Einzelfällen.

(5) ¹Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen nach § 10 und die Erfassung von Betrieben und Einrichtungen Kritischer Infrastrukturen nach § 5 a notwendigen personenbezogenen Daten von verantwortlichen Personen oder Funktionsträgern verarbeiten. ²Hierzu zählen folgende Daten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Anschrift.
4. Beruf und Funktion im Betrieb und
5. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit, die sowohl aus allgemein zugänglichen Quellen als auch bei öffentlichen Stellen oder aufgrund freiwilliger Angaben erhoben werden können.

(6) ¹Die nach den Absätzen 2 bis 5 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur an die im Zivil- und Katastrophenschutz und der Gefahrenabwehr mitwirkenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen übermittelt werden und nur, soweit die Kenntnis der Daten aus Sicht der Katastrophenschutzbehörden für die Vorbereitung oder Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen, die Aus- und Fortbildung, Zwecke der Lageerfassung oder -bewertung oder zum Nachweis oder zur Vermittlung von Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe erforderlich ist. ²Eines Ersuchens dieser Stellen um Übermittlung bedarf es nicht. ³Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 2 genannten Katastrophenschutzbehörden. ⁴Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, so tragen die in Satz 1 genannten mitwirkenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs. ⁵Die in Satz 1 genannten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen dürfen die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

(7) ¹Die Katastrophenschutzbehörde darf zum Zweck des Katastrophenschutzes auch Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²§ 17 NDSG gilt entsprechend.“

20. In § 19 Satz 1 werden die Worte „bei der Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „im Katastrophenschutz“ ersetzt.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Feststellung“ die Worte „und Bekämpfung“ eingefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - dd) Im neuen Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „untere“ eingefügt und die Worte „zuständigen Polizeidirektion“ werden durch die Worte „oberen Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „Die oberste Katastrophenschutzbehörde“ und die Verweisung „Satz 3“ durch die Verweisung „Satz 2“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) ¹Die Katastrophenschutzbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung des Katastrophenfalls und des außergewöhnlichen Ereignisses. ²Als Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 gelten insbesondere
1. die Anordnung und Leitung des Einsatzes von Kräften, die zur Abwehr und Bekämpfung des Katastrophenfalls und des außergewöhnlichen Ereignisses geeignet und verfügbar sind,
 2. die Warnung der Bevölkerung vor bestehenden Gefahren sowie die Information über die Gefahrensituation und mögliche Schutzmaßnahmen,
 3. die Anforderung der erforderlichen Hilfeleistungen,
 4. die Unterrichtung anderer von dem Katastrophenfall und dem außergewöhnlichen Ereignis betroffener Stellen über die Gefahrenlage und die eingeleiteten Maßnahmen und
 5. die Ermittlung des Schadensumfangs.“
22. In § 21 Abs. 1 wird nach den Worten „Hauptverwaltungsbeamten der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Benachbarte“ das Wort „untere“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „beteiligten“ das Wort „unteren“ eingefügt und die Worte „für sie zuständigen Polizeidirektion“ werden durch die Worte „oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „fordert die“ das Wort „untere“ eingefügt und die Worte „für sie zuständigen Polizeidirektion“ durch die Worte „obersten Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „untere“ eingefügt und die Worte „für sie zuständige Polizeidirektion“ werden durch die Worte „oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die zentralen Einheiten nach § 12 Abs. 2 bis 4 werden im Rahmen der überörtlichen Hilfe tätig.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Das Wort „zu“ wird durch das Wort „zur“ ersetzt und nach dem Wort „Landes“ werden die Worte „und der Bundesrepublik innerhalb der Grenzen der Europäischen Union“ eingefügt.
24. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „Die oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „Bereitschaftspolizei“ die Worte „sowie Polizeikräfte als Fernmeldeführerinnen und Fernmeldeführer“ sowie nach den Worten „Weisungen der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „helfen der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
25. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „untere“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „helfen der“ das Wort „unteren“ eingefügt.
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Polizeidirektionen und des für Inneres zuständigen Ministeriums“ durch die Worte „oberen und der obersten Katastrophenschutzbehörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen unterstützen die“ durch die Worte „Die obere Katastrophenschutzbehörde unterstützt die unteren“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „mehrerer“ das Wort „unterer“ eingefügt und die Worte „können die Polizeidirektionen, wenn zugleich eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, auch das für Inneres zuständige Ministerium,“ durch die Worte „kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „mehrerer“ das Wort „unterer“ eingefügt und die Worte „können die Polizeidirektionen oder das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Polizeidirektionen, wenn zugleich eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, auch das für Inneres zuständige Ministerium, können“ durch die Worte „oberste Katastrophenschutzbehörde kann“ ersetzt und nach dem Wort „zuständigen“ wird das Wort „unteren“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird gestrichen.
27. § 27 a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „Die oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Ereignisses“ durch das Wort „Katastrophenfalls“ ersetzt, die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ werden durch die Worte „die oberste Katastrophenschutzbehörde“, das Wort „es“ durch das Wort „sie“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- ee) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „Ist der Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms von landesweiter Tragweite nach Satz 1 festgestellt, so kann die oberste Katastrophenschutzbehörde bestimmen, in welchen Bezirken sie selbst oder eine von ihr bestimmte Landesbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung des Ereignisses oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernimmt.“
- ff) In Satz 5 werden die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „die oberste Katastrophenschutzbehörde“ und die Worte „die Katastrophenschutzbehörden“ durch die Worte „die obere Katastrophenschutzbehörde, die unteren Katastrophenschutzbehörden“ ersetzt.
- gg) In Satz 6 wird die Verweisung „Satz 4“ durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt und nach dem Wort „der“ wird das Wort „unteren“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 „(2) ¹Der obersten Katastrophenschutzbehörde obliegt die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung in den Fällen, in denen der landesweite Notfallplan nach § 10 c Abs. 1 Satz 2 dies vorsieht. ²In diesen Fällen werden die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit von der obersten Katastrophenschutzbehörde wahrgenommen; im Übrigen nimmt sie die Aufgaben der §§ 20, 22, 25 und 26 selbst wahr oder lässt diese durch die unteren Katastrophenschutzbehörden oder andere Personen oder Stellen wahrnehmen.“
28. Nach § 30 wird der folgende § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, Bauwerken oder Wasserfahrzeuge haben zu dulden, dass eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen ihre Grundstücke, Bauwerke oder Wasserfahrzeuge betreten und benutzen, soweit dies zur Bekämpfung der Katastrophe oder der Abwehr eines außergewöhnlichen Ereignisses und für die unmittelbar anschließende Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden erforderlich ist.

(2) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer der von einer Katastrophe betroffenen und der benachbarten Grundstücke, Bauwerke und Wasserfahrzeuge haben außerdem Maßnahmen zu dulden, die die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder ihre oder seine Beauftragte oder ihre oder sein Beauftragter oder die Technische Einsatzleitung zur Bekämpfung der Katastrophe oder der Abwehr eines außergewöhnlichen Ereignisses anordnet, wie die Räumung von Grundstücken oder Bauwerken und die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen oder Bauwerken.

(3) ¹Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken haben die Anbringung von Warneinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts ohne Entschädigung zu dulden. ²Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder das Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt.“

29. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „unteren“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Kosten der Einheiten nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Die“ wird das Wort „unteren“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach den Worten „Land den“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
30. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „benachbarten“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Leisten“ das Wort „untere“ eingefügt und die Worte „von der nach § 23 Abs. 2 zuständigen Polizeidirektion“ werden durch die Worte „durch die oberste Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die einsatzbedingten Kosten der Einheiten nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land, wenn deren Einsatz durch die oberste Katastrophenschutzbehörde angeordnet wurde.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„¹Die Kosten im EU-Auslandseinsatz trägt das Land, sofern sie nicht von Dritten getragen werden.“
 - bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
31. Nach § 32 wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung

§ 32 a

Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung

¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim Aufgaben der zivilen Alarmplanung zu übertragen. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte im Übrigen und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

32. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

Artikel 2

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S.88), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird der folgende § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes

¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann bei der zuständigen Kreisbrandmeisterin oder dem zuständigen Kreisbrandmeister um die Unterstützung durch Einheiten des Katastrophenschutzes ersuchen. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt angeforderte Einheiten der Einsatzleitung. ³Die Gemeinde erstattet der Katastrophenschutzbehörde die Kosten nach den Grundsätzen der Amtshilfe, soweit nicht die Katastrophenschutzbehörde auf eine Erstattung verzichtet. ⁴Die Kosten der Einheiten des Katastrophenschutzes richten sich nach dem NKatSG.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

Zu Artikel 1:

Anlässe für die Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) sind die Reorganisation des Brand- und Katastrophenschutzes in Niedersachsen sowie die Erkenntnisse aus der Bewältigung von Schadensereignissen der letzten Jahre. Die sechs Ämter für Brand- und Katastrophenschutz wurden aus den Polizeidirektionen herausgelöst und sind mit der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz sowie Aufgabenanteilen der Fachreferate des für Inneres zuständigen Ministeriums seit dem 1. Januar 2021 in einem zentralen Landesamt konzentriert. Die Änderung dieser staatlichen Verwaltungsorganisation wurde durch die Landesregierung per Kabinettsbeschluss am 22. Dezember 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 96) getroffen. Im Gesetz wird durchgängig die Änderung der Verwaltungsorganisation durch die Anpassung der Behördenbezeichnungen nachvollzogen. Gemäß den in § 2 des Gesetzesentwurfs genannten Organisationsbezeichnungen untere, obere und oberste Katastrophenschutzbehörde werden im Gesetzestext durchgängig diese neutralen, dem dreistufigen Aufbau der landesweiten Katastrophenschutzbehörden folgenden Bezeichnungen verwandt. Für einige Aufgaben des Katastrophenschutzes wird die Zuständigkeit neu geregelt, um die ministeriellen Zuständigkeiten zu konzentrieren und Aufgaben der neuen zentralen oberen Behörde zuzuweisen.

Die vom Landtag beauftragte Strukturkommission hat in ihrem Bericht vom 21. Mai 2019 u. a. die Empfehlung formuliert, dass die im Rahmen der Überprüfung der Verwaltungsorganisation des Landes im Brand- und Katastrophenschutz gesetzlichen Anpassungen in dieses Gesetz aufzunehmen seien. Das Thema Schutz Kritischer Infrastrukturen erhält Einzug in das Gesetz, als politisch normiertes Vorhaben der Landesregierung aus dem Koalitionsvertrag. Einige im Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) definierte Anforderungen an die Schadensbewältigung beim Ausfall Kritischer Infrastrukturen werden aufgegriffen. Das Gesetz stellt nun deutlich stärker auf eine dezidierte Vorbereitung des Katastrophenschutzes auf erkannte Gefahren und durchgeführte Risikoanalysen ab. Dazu werden u. a. die zentralen Einheiten im Katastrophenschutz, das Zentrallager für den Katastrophenschutz wie auch Einheiten für den EU-Einsatz gesetzlich normiert. Für die Anbringung von Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung vor Katastrophengefahren wird eine weitere dringend notwendige Regelung geschaffen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Erstmals wird die Zuständigkeit für die Bewältigung von Großschadenslagen in einer Mittelbehörde gebündelt, sodass eine handlungsfähige, mit hoher Kompetenz ausgestattete zentrale Behörde entsteht. Durch den stetigen engen Kontakt zu den unteren Katastrophenschutzbehörden einerseits und die kompetente Unterstützung durch die oberste Katastrophenschutzbehörde andererseits wird das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz als obere Katastrophenschutzbehörde dafür Sorge tragen, im Ereignisfall die Auswirkungen auf die Umwelt auf ein geringstmögliches Maß zu begrenzen. Die Gefahrenabwehr zunehmender klimatisch bedingter Großschadenslagen und bei sonstigen Großschadenslagen wird verbessert.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Belange der Gleichstellung sind nicht berührt.

V. Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzesentwurfs

Die Aufnahme weitergehender Regelungen zu Einsätzen unterhalb des Katastrophenfalles schafft Rechtssicherheit und verursacht grundsätzlich keine anderen oder zusätzlichen Kostenfolgen, da nicht mehr Einsätze erfolgen müssen, sondern Einsätze formal differenziert und konkret einer Stufe rechtlich zugeordnet werden. Anzahl und Tragweite von Schadensereignissen, die den Einsatz von Kräften des Katastrophenschutzes erfordern, sind nicht prognostizierbar und daraus resultierende Kostenfolgen nicht abschätzbar. Dies galt auch für die bisherige Regelung im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz. Zusätzliche Kosten für die Katastrophenschutzbehörden entstehen nicht, da die Kräfte nur auf Anforderung tätig werden und die anfordernde Stelle die Kosten trägt.

Die ergänzend aufgenommene Regelung einer Feststellungsmöglichkeit des Katastrophenfalles durch das Land auch außerhalb von Pandemiesituationen könnte zu zusätzlichen Kostenfolgen führen, auch wenn sich diese aus § 31 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 32 NKatSG im Einsatz- und Anwendungsfall auch bisher ergeben hätten, sofern etwa in einem landesweiten Ereignisfall mehrere oder alle zuständigen Katastrophenschutzbehörden den Katastrophenfall feststellen würden oder aber die oberste Katastrophenschutzbehörde dies im Rahmen der Fachaufsicht anweisen würde. Die Regelungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 führten regelmäßig bei großen Schadenslagen zu Zuwendungen des Landes; diese beliefen sich zumeist auf bis zu 75 Prozent; ergänzend zu den Kosten des § 32 überörtliche und nachbarschaftliche Hilfe. Mit der Schaffung einer landesweiten Feststellung des Katastrophenfalles oder des außergewöhnlichen Ereignisses für differenzierte Ereignisse und der damit verbundenen Kostentragungspflicht des Landes werden die Kosten vollständig übernommen. Damit stünde der neuen Regelung eine höhere Kostenfolge gegenüber, die derzeit aufgrund der Unabsehbarkeit derartiger Einsatzlagen nicht bezifferbar ist. Diese Kosten beschränken

sich der Höhe nach allerdings auf die Differenz der bisher ohnehin übernommenen Kosten aus den §§ 31 und 32 NKatSG. Daraus resultiert eine höhere Kostenübernahme des Landes, die bei 5 bis 20 Prozent liegen dürfte. Die Feststellung eines Ereignisses von landesweiter Tragweite ist in ihren finanziellen Auswirkungen schwerer zu beziffern als die Feststellung eines örtlich begrenzten Katastrophenfalls.

Durch die Aufnahme der Vorschrift zur Mitwirkungspflicht der Krankenhäuser im Katastrophenschutz entstehen weder für das Land noch für die Kommunen zusätzliche Kosten. Die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser waren auch bisher schon in die Katastrophenschutzpläne der Landkreise einzubeziehen. Die Durchführung von Katastrophenschutzübungen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind keine neuen Aufgaben, die zusätzliche Kosten verursachen.

Die zusätzlichen Kosten der Einführung eines KRITIS-Vorbereitungssystems werden auf bis zu 4 673 840 Euro p. a. ab 2022 geschätzt. Das darin enthaltene Budget für Personalkosten, die erforderlichen Stellenanteile und Sachmittel sind zwischen den Ressorts aufgabenbezogen gerecht zu verteilen. Bei der Schätzung wurde bei den besonders betroffenen Ressorts MW und MU je eine Stelle A 16 für die Koordination und eine Stelle A 11 für die Sachbearbeitung zugrunde gelegt. Bei den übrigen Ressorts wurde für die Koordination je eine Stelle A 12 zugrunde gelegt. Die erforderliche Stellenausstattung kann je nach Betroffenheit der Ressorts durchaus variieren. Im Ministerium für Inneres und Sport (MI) sind für die Gesamtkoordination darüber hinaus 1,5 Stellen des ehemals gehobenen Dienstes erforderlich (A 11, 0,5 x A 12).

Die Aufnahme von Vorbereitungsmaßnahmen für den Ausfall systemrelevanter Kritischer Infrastrukturen, wie sie im Zuge der bisherigen und auch weiteren pandemischen Lage notwendig sein können, erfordert neue Aufgaben- und Handlungsstränge. Diese sind in der aktuellen Verwaltungsstruktur so nicht abgebildet und bedürfen der Unterlegung mit weiteren Ressourcen. Die Aufwände sind durch die jeweiligen Fachressorts zu bestimmen und bis zum nächsten erreichbaren Haushalt selbst zu erwirtschaften. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist den Ergebnissen künftiger Aufstellungsverfahren vorbehalten. Die Landesregierung nimmt bereits jetzt vorgehend in Aussicht, den von der Maßnahme besonders betroffenen Ressorts MU und MW mit dem nächsten erreichbaren Haushalt die Personalkosten einer VZE der Wertigkeit A 16 samt entsprechender Planstelle und Budget zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Die sich aus dem Vollzug der neuen Regelungen zum Schutz von KRITIS ergebenden Aufwände sind zunächst personeller Art und unterscheiden sich nach dem absehbaren Umfang Kritischer Infrastrukturen in den vorhandenen Ressortbereichen. Einen höheren Besatz solcher Betriebe und Einrichtungen weisen die Geschäftsbereiche des Wirtschafts- und des Umweltministeriums auf, da dort neben der allgemeinen Verantwortung für die Wirtschafts- und Unternehmensstruktur insbesondere die Zuständigkeiten für Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angesiedelt sind (Energie, Wasser, Abfall, Verkehr). Ähnliches ergibt sich für das MI aufgrund seiner Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie für die Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben.

In einem ersten Schritt sollen in den Jahren bis 2023 die Erarbeitung und Implementierung der Verordnung zur Bestimmung der Kriterien Kritischer Infrastrukturen und deren Erfüllung erfolgen. Durch Kabinettsbeschluss vom 23. März 2021 wurde bereits die Einrichtung eines interministeriellen Arbeitskreises zum Thema „Schutz Kritischer Infrastrukturen in Niedersachsen“ (IMAK KRITIS) beschlossen. Der dargestellte Sachkostenansatz beinhaltet neben den Sachkostenpauschalen für die einzurichtenden Arbeitsplätze auch weitere Mittel, etwa zur regelmäßigen Vergabe von Gutachten-, Prüf- und Beratungsaufträgen, die u. a. im Rahmen der zweijährigen Prüfverfahren zu getroffenen KRITIS-Einstufungen anfallen werden. Es ist eine Evaluation und Begleitung der Maßnahmen zum KRITIS-Schutz vorgesehen.

In einem weiteren dauerhaften Ansatz wird die Aufgabenerfüllung durch die Ressorts einen fortlaufenden fachlich-konzeptionellen Aufwand, etwa im Rahmen der jeweils zeitgemäßen Identifikation von KRITIS nach dem gegebenen Stand von Wissenschaft und Technik, erfordern. Zugleich müssen vorbereitende und planerische Schutzmaßnahmen wie Übungen und KRITIS-Kataster bestritten werden, erforderlichenfalls auch mit Unterstützung externen Sachverständigen, da branchenspezifische Expertise im notwendigen Umfang durch das Land selbst nicht wirtschaftlich vorgehalten werden kann. Über gegebenenfalls zukünftig erforderliche Personalkostenansätze wird nach der zuvor genannten

Evaluation und den entsprechend ermittelten Bedürfnissen im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Damit folgt die Landesregierung nicht nur den Erfordernissen der aktuellen Krisensituation und den Vorgaben zur Umsetzung der Gesetzgebung auf Bundesebene (BSI), sondern auch dem Beschluss der Regierungsfractionen in ihrer Koalitionsvereinbarung in den Zeilen 997 und 998 zur Einführung eines ressortübergreifenden Konzeptes zur Aufrechterhaltung Kritischer Infrastrukturleistungen.

Die Kosten der Aus- und Fortbildung für den Katastrophenschutz an der Landeseinrichtung nach § 9 betragen insgesamt 1 300 000 Euro p. a. inkl. Personalkostenanteilen. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 03 veranschlagt. Eine zusätzliche Belastung des Landeshaushaltes entsteht daher nicht. Eine Aufgabenwahrnehmung auf kommunaler Ebene und eine dadurch entstehende Konnexitätsbelastung wird so ausgeschlossen.

Die Kosten der Implementierung und dauerhaften Vorhaltung eines elektronischen Managementsystems für einen elektronischen Katastrophenschutzplan betragen ca. 250 000 Euro. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 03 veranschlagt.

Die Aufstellung und Unterhaltung von zentralen Einheiten zur Erfüllung der Landesaufgaben nach § 10 c in Verbindung mit § 27 Abs. 4 gemäß § 12 verursacht einzelfallbezogene Anschaffungskosten, die bereits mit der Finanzfolgenabschätzung zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes 2017 aufgezeigt wurden, sowie Kosten in Höhe von durchschnittlich ca. 500 000 Euro p. a. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 03 veranschlagt. Eine zusätzliche Belastung des Landeshaushaltes entsteht daher nicht. Weiterhin unterhält das Land zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ein Zentrallager für den Katastrophenschutz. Durch die Lagerhaltung entstehen Gesamtkosten von 2,86 Millionen Euro p. a. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 03 veranschlagt. Eine zusätzliche Belastung des Landeshaushaltes entsteht daher nicht. Eine Vorhaltung auf kommunaler Ebene und dadurch entstehende Konnexitätsbelastung wird so ausgeschlossen.

Den unteren Katastrophenschutzbehörden oder anderen Aufgabenträgern entstehen über das bisherige Maß hinaus keine zusätzlichen Kosten.

Für die Aufgabenübertragung der zivilen Alarmplanung fallen keine signifikanten zusätzlichen Kosten an. Durch die Verordnungsermächtigung sollen vor allem Aufgaben nach der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für die zivile Alarmplanung (ZAPRL) auf Ebene der oben genannten Behörden übertragen werden. Dies umfasst die Erstellung und Führung eines Alarmkalenders und die Ausplanung bzw. Vorbereitung bestimmter Alarmmaßnahmen, ggf. auch im Zusammenspiel mit den kreisangehörigen Gemeinden. Letztere sind aber keine alarmkalenderführenden Stellen.

Die finanziellen Auswirkungen beider Aufgaben auf die Kommunen sind nicht bezifferbar. Zwar wird künftig durch die Aufgabenwahrnehmung für die Kommunen ein gewisser Mehraufwand entstehen, dieser wird jedoch aufgrund der bestehenden Aufgaben im Rahmen der zivilen Alarmplanung bereits in Teilen über den kommunalen Finanzausgleich abgegolten.

VII. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Mit Schreiben vom 2. März 2022 ist den Verbänden Gelegenheit gegeben worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Folgende Verbände haben Stellungnahmen abgegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV),
- Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. (LFV),
- Hilfsorganisationen (gemeinsame Stellung.: DRK, Johanniter, Malteser, Samariter, DLRG),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- Verband Kommunaler Unternehmen (VKU),

- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. (NKG),
- Verband der Privatkliniken Niedersachsen und Bremen e. V. (VdPKN).

Nach fachlicher Prüfung der Anmerkungen der Verbände und Organisationen wurden einige Anpassungen im Gesetzesentwurf vorgenommen.

Neben redaktionellen Änderungen wurde auf Hinwirken der NKG, der VdPKN und der AGKSV der neue § 4 a in einen Verweis auf das NKHG abgeändert.

Auf Anregung der AGKSV wurde darüber hinaus die Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 ergänzt, um auf die Kooperation und den Austausch zwischen den Katastrophenschutzbehörden hinzuweisen.

Die Einführung des neuen § 25 Satz 3 wurde rückgängig gemacht, da die AGKSV in ihrer Stellungnahme ausführte, dass eine direkte Anforderung des THW, der Bundeswehr und der Bundespolizei durch die unteren Katastrophenschutzbehörden so nicht mehr möglich sei. Stattdessen seien Anforderungen stets über das MI zu richten. Eine solche Ausweitung des Anforderungsweges habe erhebliche Verzögerungen bei der Hilfeleistung zur Folge und sei daher nicht akzeptabel. Die Argumentation überzeugt und führte zu der beschriebenen Änderung.

Wie von der AGKSV und den Hilfsorganisationen gefordert, wurde der § 24 a NBrandSchG zum Zwecke der Helfergleichstellung als Artikelgesetz aufgenommen.

Die Forderungen, eine Änderung in § 20 und § 27 a in Bezug auf die Entgrenzung des Einsatzfalls außergewöhnliches Ereignis und Katastrophenvoralarm vorzuziehen, um die Regelung auch zur Bewältigung der Lage aufgrund des Ukraine-Kriegs anwenden zu können, wurde bereits im Vorfeld umgesetzt (Ergänzung der Anwendungsfälle auf Ukraine-Krieg, Nds. GVBl. Nr. 11/2022, ausgegeben am 29. März 2022, S. 192). Die Anmerkungen zu der Reorganisation des Brand- und Katastrophenschutzes wurden nicht übernommen, da die Strukturveränderung in Niedersachsen bereits vollzogen wurde und nicht rückgängig gemacht werden soll. Die sechs Ämter für Brand- und Katastrophenschutz wurden aus den Polizeidirektionen herausgelöst und sind mit der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz sowie Aufgabenanteilen der Fachreferate des für Inneres zuständigen Ministeriums seit dem 1. Januar 2021 in einem zentralen Landesamt konzentriert. Die Änderung dieser staatlichen Verwaltungsorganisation wurde durch die Landesregierung per Kabinettsbeschluss am 22. Dezember 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 96) getroffen. Die Änderung der Verwaltungsorganisation wurde im Gesetz durchgängig durch die Anpassung der Behördenbezeichnungen nachvollzogen.

Auch die Hinweise der AGKSV auf den personellen Mehrbedarf im Hinblick auf § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 konnten unter Hinweis auf die bestehende Gesetzesbegründung nicht übernommen werden.

Die geplante Regelung zu § 5 a wird von allen Verbänden grundsätzlich begrüßt. Darüber hinausgehende Anmerkungen im Einzelfall wurden zunächst nicht aufgenommen. Wie aus der Begründung hervorgeht, handelt es sich bei dem Rechtsfeld KRITIS um ein relativ neues Rechtsgebiet, eine Anpassung der Regelung wird über die kommenden Jahre sicher erfolgen. Eine enge Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern sowie auch die enge Abstimmung der Fachministerien auf Landesebene ist wichtig. Abschließende Definitionen sind bewusst nicht gewählt worden, damit in dieser komplexen Rechtsmaterie nicht unbeabsichtigt sinnvoll Ansätze blockiert werden. In der noch zu konzipierenden Verordnung werden die Anmerkungen der Verbände berücksichtigt und die Ergebnisse des IMAK KRITIS aufgenommen.

Die Forderung der Hilfsorganisationen, ihre Schulungseinrichtungen für die Durchführung von Aus- und Fortbildungen auf Landesebene anzuerkennen, konnte nicht aufgenommen werden (betrifft § 9). Eine generelle Anerkennung aller Schulungseinrichtungen der Hilfsorganisationen auf Landesebene für die Durchführung von Aus- und Fortbildungen ist ohne Folgenabschätzung nicht möglich und im Hinblick auf die Gesetzessystematik unpassend. Abs. 1 Satz 5 ermöglicht aber die Beauftragung im Einzelfall mit entsprechenden Kostenfolgen.

Die Anmerkungen der AGKSV und der Hilfsorganisationen zu den zentralen Einheiten des Katastrophenschutzes (§ 12 Abs. 2 bis 4) werden bei der Umsetzung berücksichtigt. Bereits aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass bei der Aufstellung der zentralen Einheiten keine in den kommunalen Einheiten gebundenen Kräfte abgezogen werden sollen. Die Mitwirkung gegenüber dem Land erklärt der jeweilige Träger freiwillig analog zur Mitwirkung auf der örtlichen Ebene in Anlehnung an

§ 14 Abs. 2. Es geht um die Aufstellung von zentralen Einheiten, die auf örtlicher Ebene nicht oder nicht effektiv aufzustellen wären und bei denen eine zentrale übergeordnete Vorhaltung angezeigt ist.

Die Forderung der AGKSV, im Rahmen des § 23 Abs. 3 bis 5 im Vorwege Einheiten zu definieren und zusammenzustellen, wird als Anregung aufgenommen, soll aber aktuell nicht gesetzlich geregelt werden. Absatz 5 formuliert eine institutionelle Verpflichtung, der Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt aufgrund von Vorplanungen für Einsatzkräfte ad hoc nur auf freiwilliger Grundlage.

Auch im Hinblick auf § 32 a bemängelt die AGKSV den hier entstehenden personellen Mehraufwand. Der Paragraph regelt jedoch nur die Rechtsgrundlage für die spätere Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung gemäß ZAPRL des Bundes und weiteren Aufgaben. Zu den von der AGKSV genannten entstehenden Verwaltungsmehraufwänden wird in der Begründung bereits dargelegt, dass diese in Teilen über den kommunalen Finanzausgleich aufgrund der bestehenden Aufgaben im Rahmen der zivilen Alarmplanung abgegolten werden. Zu möglichen finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen wird im Nachgang eine Evaluation vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen und die Aufgabenwahrnehmung klargestellt.

Zu Buchstabe b:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 4 a):

Die niedersächsischen Krankenhäuser leisten im Katastrophenschutz einen unerlässlichen Beitrag zur medizinischen Versorgung. Über die Regelungen des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) vom 19. Januar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 244), hinaus erfasst das Katastrophenschutzgesetz erstmalig die Krankenhäuser als Mitwirkende im Katastrophenschutz. Ihnen werden konkrete Pflichten im Rahmen der Katastrophenvorsorge auferlegt, u. a. das Aufstellen von Einsatzplänen. Neu eingefügt wird § 4 a, der die Mitwirkungspflicht der Krankenhäuser im Katastrophenschutz aus § 14 NKatSG konkretisiert. Ihnen kommt bei der medizinischen Versorgung verletzter, erkrankter oder betroffener Menschen im Katastrophenfall und beim Vorliegen des außergewöhnlichen Ereignisses eine wichtige Bedeutung zu. Sie sind daher künftig als Mitwirkende im Katastrophenschutz erfasst und haben Maßnahmen der Vorsorge und der Abwehr zu treffen. Die Norm ergänzt Regelungen, die sich für Krankenhäuser bereits aus § 14 NKHG (Alarm- und Einsatzplan, Notfallplan) ergeben. Dazu gehören das Aufstellen und Fortschreiben von Alarm- und Einsatzplänen, die Durchführung von Katastrophenschutzübungen zusammen mit den Katastrophenschutzbehörden und die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten.

Die besondere Mitwirkungspflicht der Krankenhäuser nach § 4 a entbindet die Krankenhäuser nicht von ihrer sonstigen Mitwirkungspflicht im Rahmen des Katastrophenschutzes, z. B. in § 5 a (Schutz Kritischer Infrastrukturen).

Zu Nummer 4 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

Die Aufgabenwahrnehmung nach der Strukturveränderung wird klargestellt. Die Unterstützung der Landkreise bei den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, die sich u. a. bei der Erstellung und Bearbeitung der Gefahrenabwehrpläne mit den Gemeinden in ihrer Funktion als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde abstimmt, erfolgte bisher im Rahmen der Amtshilfe.

Die Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Regelung stellt somit keine neue Aufgabe der Gemeinden und Samtgemeinden im faktischen Sinne dar, sondern entspricht vielmehr dem Interesse der in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände organisierten Gebietskörperschaften, den Katastrophenschutzbehörden für diese Aufgabe Unterstützung durch die Gemeinden zu lassen.

Zu Buchstabe b:

Gemäß § 11 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

Gemäß § 2 Abs. 2 ZSKG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Wahrnehmung von Aufgaben des Zivilschutzes zu regeln und zu bestimmen, dass mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemäß § 1 Abs. 2 ZSKG gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums sind Teile des Selbstschutzes, des Katastrophenschutzes und der Warnung der Bevölkerung zu verorten (vgl. § 1 Abs. 2, Nr. 1, 2 und 5 ZSKG). Mit dieser Regelung macht die Landesregierung von der oben genannten Subdelegationsbefugnis Gebrauch. Die Aufnahme dieser Bestimmung greift einen Hinweis der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens auf und trägt den Verpflichtungen der Landesregierung aus dem ZSKG Rechnung.

Diese Regelung wird für eine klare Aufgabenabgrenzung und vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage im Bereich der Verteidigungsangelegenheiten neu eingeführt. Die Planung und Vorbereitung für derartige Einsätze erfolgt gemeinsam mit den Katastrophenschutzbehörden aller Ebenen.

Zu Nummer 5 (§ 5 a):

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind existenzielle Bestandteile unseres täglichen Lebens. Ihr Ausfall führt unweigerlich zu einer besonderen Gefährdung der Bevölkerung. In einer vernetzten und hochtechnisierten Industrienation stehen zahlreiche Prozesse in direkter Abhängigkeit voneinander. Abläufe bedingen sich und greifen ineinander. Fällt ein Prozessschritt oder ein Versorgungsbestandteil aus, kommt es schnell zu Kaskadeneffekten, die umfassende Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft haben.

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen wird als gesamtstaatliche Aufgabe wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen Behörden von Bund und Ländern nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Das Rechtsfeld KRITIS ist für Bund und Länder ein relativ neues Rechtsgebiet. Die Bundesgesetzgebung ist im Jahr 2009 mit dem BSIG erstmalig erfolgt und wurde seitdem bereits zehn Mal überarbeitet. Neben engen Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern ist auch die enge Abstimmung der Fachministerien auf Landesebene wichtig. Die Fachministerien sind jeweils in ihrem Wirkungskreis für die Kritische Infrastruktur zuständig. Sie müssen sich wiederum mit den betroffenen Firmen und Interessensverbänden sowie bei interministeriellen Zuständigkeiten untereinander austauschen.

Abschließende Definitionen, welche normalerweise für Verordnungsermächtigungen erforderlich sind, sind bewusst vom Bund, aber auch von Niedersachsen und anderen Bundesländern, z. B. Sachsen, nicht gewählt worden, damit in dieser komplexen Rechtsmaterie nicht unbeabsichtigt sinnvolle Ansätze blockiert werden.

In der noch zu konzipierenden Verordnung ist unbedingt darauf zu achten, dass alle für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur erforderlichen Aufgaben und Dienstleistungen (im öffentlichen Verkehrssektor beispielsweise auch die Aufgaben und Dienstleistungen der Organisationen und Einrichtungen, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Instandhaltung von Infrastruktur und Fahrzeugen notwendig sind) als KRITIS eingestuft werden können.

Um diesen anfänglichen Zustand nicht dauerhaft beibehalten zu müssen, wurde neben der Koordinierungsstelle KRITIS (KOST KRITIS, vgl. Absatz 6) per Kabinettsbeschluss vom 23. März 2021 beschlossen, einen interministeriellen Arbeitskreis zum Thema „Schutz Kritischer Infrastrukturen in Niedersachsen“ (IMAK KRITIS) einzurichten. Der IMAK KRITIS erhält neben einer grundsätzlichen Ausrichtung den Auftrag, einen Überblick über KRITIS-Sektoren, -Branchen, -Dienstleistungen und -Bereiche zu führen und fortlaufend zu aktualisieren. Er soll für die niedersächsischen Gegebenheiten und für unterschiedliche Schadensereignisse Vorschläge für rechtliche Grundlagen einschließlich der geeigneten Regelungsform erarbeiten, die die Tatbestandsvoraussetzungen einer Einstufung als KRITIS sowie deren Rechtsfolgen bestimmen.

Um die jeweilige Versorgungslage im Hinblick auf etwaige Auswirkungen einer Krisenlage frühzeitig feststellen zu können, ist es notwendig, umfassende Informationen zur möglichen KRITIS in Niedersachsen zu erheben. Dieses erfordert bereits jetzt, mittels eines implementierten Frühwarnsystems, die Mitwirkung aller Fachressorts sowie von Fachbehörden und Einrichtungen im nachgeordneten Bereich, aber auch von Produzenten, Anlagenbetreibern und Unternehmerverbänden, um eine ganzheitliche Einschätzung der Versorgungslage und des Status von KRITIS vornehmen zu können.

Der IMAK KRITIS wirkt an der Fortschreibung der Rechtsgrundlagen für den Bereich KRITIS mit und hat die Aufgabe, zu erarbeiten, ob die Verordnungsermächtigten des § 5 a ausreichend sind oder ob eine weitergehende Präzisierung, ggf. direkt im Gesetz, erlassen werden muss. Im Speziellen ist seitens IMAK KRITIS zu prüfen, ob die Pflichten, welche Unternehmen, die als KRITIS per Landesverordnung eingestuft werden, auferlegt werden, entsprechende Regelungen erfordern.

Der IMAK KRITIS wird vom MI einberufen, das auch mit der Leitung und Geschäftsführung des IMAK beauftragt wurde. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände werden an den Beratungen beteiligt.

Die aktuelle COVID-19-Pandemie zeigt, wie schnell eine Betroffenheit Kritischer Infrastrukturen und ihrer lebensnotwendigen Versorgungsleistungen teilweise gravierende Auswirkungen auf die niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger haben kann. Auch wenn es in Niedersachsen gelungen ist, die Pandemie mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Staat und Verwaltung zusammen mit den niedersächsischen Bürgerinnen und Bürgern beherrschbar zu machen, kann in anderen EU-Ländern und weltweit beobachtet werden, wie schnell eine Gesundheitslage, die nur einen Risikofaktor für KRITIS-Unternehmen darstellt, zu einem Erliegen sämtlicher Handlungsfelder führen kann.

Vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen werden die vorliegenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang und zur Absicherung Kritischer Infrastrukturen im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz eingeführt.

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird der Begriff „Kritische Infrastruktur“ definiert. Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse sind bereits durch den Bund umfassend erfasst.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird die Notfallplanung für den Ausfall oder die Beeinträchtigung der Betriebsleistung und damit die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen als einer der wesentlichen Grundpfeiler im Umgang mit KRITIS dargestellt. Im Rahmen einer grundlegenden Definition der Notfallplanung wird die Pflicht der Betreiber von Kritischer Infrastruktur näher beschrieben. Durch

das Gesetz wird den Betreibern auferlegt, dass sie sicherzustellen haben, dass die relevanten Aufgaben (weshalb sie als KRITIS eingestuft werden) aufrechtzuerhalten sind, insbesondere auch in dem Fall, wenn andere Kritische Infrastruktur beeinträchtigt oder ausgefallen ist. Im Zuge der örtlichen Zuständigkeit ist unter Nummer 2 definiert, dass die örtlich zuständige untere Katastrophenschutzbehörde einen für die örtlichen Anlagen auskunftsfähigen Ansprechpartner erhält. Analog ist unter Nummer 3 der fachliche Ansprechpartner für das Gesamtunternehmen definiert. In Falle von nur einem Standort kann dies ein und dieselbe Person sein, bei verteilten Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass der Ansprechpartner für das Fachministerium voraussichtlich nicht der gleiche Kontakt ist wie derjenige Ansprechpartner, den die untere Katastrophenschutzbehörde als Kontakt hat.

Inhaltlich unterscheiden sich die unter Nummer 2 geregelten Vorsorgemaßnahmen und die unter Nummer 3 erfassten Notfallplanungen dahin gehend, dass sich Vorsorgemaßnahmen auf Schadensereignisse in Bezug auf den behördlichen Katastrophenschutz beziehen, wobei die Notfallplanung der Betreiber Kritischer Infrastrukturen eher ereignisbezogene übergeordnete Regelungen im Hinblick auf die Ablauforganisation umfasst und damit in den Zuständigkeitsbereich der Fachministerien fällt. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion werden die Fachministerien ermächtigt, die Notfallplanungen bei den Betreibern anzufordern.

Damit einhergehend wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es dem MI erlaubt, die Inhalte und Anforderungen an eine Notfallplanung, wie z. B. an die Krisenkommunikation, zu regeln. Die hier getroffenen Definitionen sind, bedingt durch das recht junge Rechtsgebiet und die noch ausstehende Arbeit des IMAK KRITIS, bewusst offengehalten worden. Wichtig hierbei ist, dass die Arbeit des IMAK KRITIS nicht unnötig eingeschränkt wird, er jedoch auch nicht ohne eine Rechtsgrundlage für die entsprechend notwendigen Maßnahmen arbeiten muss.

Zu Absatz 3

Die Vorbereitungspflicht auf einen Ausfall systembedeutsamer Versorgungsleistungen ist ein wesentlicher Baustein der KRITIS-Vorsorge. Den Fachministerien werden dadurch keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben übertragen. Diese Vorbereitung zielt dabei im Wesentlichen auf die Elemente ressorteigener Krisenreaktionsfähigkeiten, Identifikation Kritischer Infrastrukturen sowie die Planung von Bewältigungsstrategien bei Ausfallszenarien ab. Die Zusammenarbeit der Fachdisziplinen im ressortübergreifenden Kontext schafft die notwendige Basis, um Ausfallszenarien zu beurteilen, eine Krisenreaktion vorzubereiten und im Ereignisfall schnell und lageangepasst handlungsfähig zu sein. Die gebündelte und ressortübergreifende Kenntnis über die branchenspezifischen KRITIS-Betreiber führt zu einem Gesamtlagebild der vernetzten und voneinander abhängigen Prozesse und Versorgungsabläufe.

Zu Absatz 4

Für eine ressortübergreifende Koordination der Vorbereitungsmaßnahmen auf einen Ausfall systembedeutsamer Kritischer Infrastrukturen wird im für Inneres zuständigen Ministerium eine Koordinierungsstelle KRITIS (KOST KRITIS) eingerichtet bzw. die bestehende Ansprechstelle für Bund und Länder u. a. aus den Aufgaben aus der BSI-KRITIS-Verordnung heraus ausgeweitet. Die künftige Koordinierungsstelle ist nicht mehr nur Ansprechpartner, sondern aktiver Dienstleister für die gemeinschaftliche Ressortarbeit an der Konzeption für den Umgang mit KRITIS. Sie ist Referenzstelle für die Nachhaltung der erfassten und eingestufteten KRITIS. Die koordinierende Stelle sorgt für einen ständigen Austausch der eingebundenen Partner und Ressorts. Sie evaluiert Konzepte für die Arbeit im KRITIS-Kontext und arbeitet aktiv in bundesweiten Gremien für die Grundsatzarbeit KRITIS mit. Die strukturellen Elemente der niedersächsischen KRITIS-Strategie werden in einer ressortübergreifenden Konzeption dargelegt und fortgeschrieben. Die Arbeitsweise, Aufgabenwahrnehmung und Abstimmungsprozesse werden durch Erlass geregelt.

Zu Absatz 5

Mit Satz 1 wird die Landesregierung ermächtigt, die Kriterien zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen durch Verordnung zu regeln. Die Kriterien können hierbei u. a. Schwellenwerte, z. B. Anzahl Betroffene bei Ausfall einer Infrastruktur, Anzahl Personenkilometer, Produktionsmengen (z. B. Wasser, Strom) oder Vergleichbares sein. Die Identifikation der richtigen Parameter für die Identifikation der Kritischen Infrastruktur ist eine weitere Kernaufgabe des IMAK KRITIS, damit in Abhängigkeit der

Notlage die passende Infrastruktur gestärkt und geschützt wird. Die Arbeit des IMAK KRITIS basiert auf den bisherigen Erfahrungen des Bundes, wird jedoch bedingt durch die höhere Feingliedrigkeit der Schutzziele sowie mehrere Ausfall- bzw. Schadensszenarien einen höheren Detaillierungsgrad erfordern. Es ist zu erwarten, dass ein Teil der Kritischen Infrastruktur immer als Kritische Infrastruktur anzusehen ist, jedoch wird der Großteil voraussichtlich nur in einzelnen Szenarien in diese Kategorie fallen. Die Erstellung der Kriterien für die Identifizierung der Kritischen Infrastrukturen ist Grundlage für eine branchenangepasste, koordinierte und landesweit gültige Erfassungsstrategie von Unternehmen und Versorgungssträngen der Kritischen Infrastrukturen. Diese landeseigene KRITIS-Verordnung wird sich an der BSI-KRITIS-Verordnung orientieren.

In der Regel werden die einstufigen Fachministerien (Absatz 3) keine eigene Kenntnis davon haben, ob eine Organisation die Kriterien für die Bestimmung als Kritische Infrastruktur erfüllt. Aus diesem Grund sieht Satz 2 vor, dass durch Verordnung die Verpflichtung geregelt werden kann, dass Organisationen und Einrichtungen, die die Kriterien erfüllen, diese Tatsache anzuzeigen haben.

Zu Absatz 6

In Umsetzung der zu erstellenden niedersächsischen KRITIS-Verordnung werden Unternehmen und/oder Versorgungsstränge als Kritische Infrastruktur bestimmt. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit der Fachministerien und der Koordinierungsstelle. Details regelt die geplante KRITIS-Verordnung (vgl. Absatz 5). Eingestufte Unternehmen haben Rechte und Pflichten. Pflichten der eingestuftenen Organisationen können sich insbesondere aus den auf § 5 a gestützten Verordnungen ergeben. Aus der Einstufung als KRITIS können sich auch Vorteile ergeben, KRITIS-Unternehmen könnten beispielsweise in Notlagen Ausnahmegenehmigungen erhalten, um die Versorgungsleistungen aufrechtzuerhalten (vgl. Pandemie). Dabei wird ein maßvoller Weg, der auf der einen Seite die bestmögliche Sicherstellung der Versorgungsleistung und auf der anderen Seite die Begrenzung zusätzlicher Belastungen für Unternehmen berücksichtigt, beschritten.

Unternehmensbereiche und Versorgungsstränge können sich in vielfältiger Art und Weise verändern, sodass die Einstufung für jeweils einen begrenzten Zeitraum erfolgt (Satz 2) und sodann erneut geprüft wird. Unternehmen, die nicht unter die Verordnung nach Absatz 5 fallen, können nach Satz 2 in Absatz 5 einen Antrag auf Einstufung stellen. Wird innerhalb eines einzurichtenden Ressortkreises die Erforderlichkeit für einen Einstufungsfall gesehen, z. B. weil einzelne Bestandteile eines Unternehmens oder eines Versorgungsstranges nicht unter die Verordnung fallen, aber die Gesamtheit der Betriebsleistung versorgungsrelevant ist, kann eine Einstufung erfolgen. Unternehmen oder deren Bereiche, die als KRITIS im Wege des Antrags eingestuft sind, unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie Unternehmen oberhalb der Schwellenwerte der Verordnung.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Zu Buchstaben a und d:

Absatz 3 trägt der künftigen Einrichtung und Einsetzung des Landeskatastrophenschutzstabes bei der obersten Katastrophenschutzbehörde Rechnung. So wird hier die landesweite Bewältigung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen geleitet und koordiniert. Dabei ist die ständige Unterrichtung der Katastrophenschutzbehörden sicherzustellen. Die oder der für Inneres zuständige Staatssekretärin oder Staatssekretär entscheidet, wann und ob der Landeskatastrophenschutzstab einberufen wird; sie oder er benennt die Mitglieder. Der Stab kann auch vor einer Feststellung eines Ereignisses einberufen und tätig werden. Die Regelung erfolgt analog zur Aufstellung und Einsetzung des Stabs der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (Stab HVB) der unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Beteiligung der oberen Katastrophenschutzbehörde im Landeskatastrophenschutzstab erfolgt unter der Leitung der obersten Katastrophenschutzbehörde. Darüber hinaus wird ein Lagedienst eingeführt, der ständig eine Lagebeobachtung durchführt und überprüft, wo welche Gefahren drohen und wie deren Auswirkungen auf Niedersachsen einzuschätzen sind. Der Betrieb der Lagebeobachtungsstelle ist unabhängig vom Einsatz des Landeskatastrophenschutzstabes.

Zu Buchstaben b und c:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen. Die Unterstützung der Landkreise bei der Untersuchung, welche Katastrophengefahren drohen, erfolgte bisher durch die Gemeinden in ihrer Funktion als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde im Rahmen der Amtshilfe.

Die Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Regelung stellt somit keine neue Aufgabe der Gemeinden und Samtgemeinden im faktischen Sinne dar, sondern entspricht vielmehr dem Interesse der in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände organisierten Gebietskörperschaften, den Katastrophenschutzbehörden für diese Aufgabe Unterstützung durch die Gemeinden zukommen zu lassen.

Zu Buchstabe b:

Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde wird eine Risikoanalyse auf Landesebene eingeführt. Dabei werden Risiken analysiert und bewertet, die Gefahren oder Schäden von ungewöhnlichem Ausmaß erzeugen und zu Ereignissen von landesweiter Tragweite führen könnten. Dabei bezieht sich die Analyse abstrakt auf die Ereignisbewältigung mit den Einsatzkräften und -mitteln des Katastrophenschutzes, sodass die Zuständigkeit der jeweiligen Fachministerien nicht berührt wird. Die Erstellung der Gefahrenanalysen und Gefahrenbewertungen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der/den betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörden, es findet ein Austausch der relevanten Ergebnisse statt.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Zu Buchstabe b:

Die Regelung dient zunächst zur Klarstellung und Neuregelung der für die Aus- und Fortbildung von Führungspersonal bestehenden Zuständigkeiten. Führungspersonal im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes sind die von den Katastrophenschutzbehörden nach dieser Regelung sowie nach § 21 Abs. 2 berufenen Personenkreise.

Es handelt sich um eine bereits gesetzlich bestehende Verpflichtung der unteren Katastrophenschutzbehörden, der das Land mit dem neu geschaffenen Angebot an der Landeseinrichtung entgegenkommt und maßgebliche Kostenanteile der Ausbildung trägt. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen darüber hinaus verpflichtet werden, Technische Einsatzleitungen nicht mehr nur vorzubereiten, sondern diese selbst zu bilden.

Die bei der obersten Katastrophenschutzbehörde anzusiedelnden Einsatzbewältigungskapazitäten mit den darin eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden erfasst und deren Aus- und Fortbildung geregelt. Ferner wird der Einsatz mobiler Führungsstäbe neu aufgenommen, die von den Katastrophenschutzbehörden im Zusammenwirken gebildet werden. Diese ergeben sich u. a. aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 10 c sowie den §§ 27 und 27 a zur Umsetzung zentraler Führungsaufgaben. Ziel der Neuregelung ist eine Klarstellung zur Durchführung von Lehrgängen an der Landesausbildungseinrichtung und der Regelung zur Kostentragungspflicht der Katastrophenschutzbehörden für fortgewährte Leistungen während der Ausbildungszeit. Die Kosten sind im Einzelplan 03 veranschlagt

Die Kosten nach § 17 sowie Kosten der Entsendung trägt nach wie vor die entsendende Dienststelle. Neben der nach Absatz 2 benannten Schulungseinrichtung können bestimmte Lehrgangsangebote auch von im Katastrophenschutz anerkannten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt und die Teilnehmer dorthin entsandt werden; es handelt sich um Einzelfälle.

Bei den in § 9 Abs. 1 genannten Aufgaben handelt sich um staatliche Aufgaben gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung, die mit einer Weisungsbefugnis übertragen worden

sind. Insofern stellen die Vorgaben zur Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung keinen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltungsbefugnis der Katastrophenschutzbehörden dar. Das Land übernimmt die Kostenfolgen.

Zu Buchstabe c:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen. Mit dem neuen Satz 2 wird die Forderung der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens nach einer Kostentragung für die Durchführung von Lehrgängen durch das Land deutlich herausgestellt. Die Kosten des Lehrgangs an der Ausbildungseinrichtung des Landes sowie der Unterbringung und Verpflegung zahlt das Land. Die Kosten sind im Einzelplan 03 veranschlagt.

Zu Nummer 10 (§10):

Zu Buchstabe a:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Erstellung der Katastrophenschutzpläne in Papierform soll durch ein zeitgemäßes System ersetzt werden. Damit wird allen Beteiligten ein aufwändiges Zuleiten der Planunterlagen erspart und die Wahrscheinlichkeit der Verwendung veralteter Unterlagen verringert. Ebenso wird die notwendige Überarbeitung der Pläne erleichtert. Die Überprüfung durch die Katastrophenschutzbehörden soll die Qualität und Einheitlichkeit der Pläne sicherstellen sowie allen handelnden Akteuren in Krisen- und Katastrophenlagen schnell die erforderlichen Informationen bereitstellen. Das System wird künftig vom Land einheitlich betrieben.

Die Überprüfung erfolgt auf örtlicher Ebene für die eigenen Pläne und auf oberer und oberster Ebene für alle mitwirkenden Behörden und ihre jeweiligen Pläne.

Bei den in § 10 Abs. 1 genannten Aufgaben handelt sich um staatliche Aufgaben gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung, die mit einer Weisungsbefugnis übertragen worden sind. Insofern stellen die Vorgaben zur Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung keinen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltungsbefugnis der Katastrophenschutzbehörden dar. Das Land übernimmt die Kostenfolgen.

Zu Buchstabe c:

Die oberste Katastrophenschutzbehörde erstellt regelmäßig Berichte zur Sicherheitslage in Niedersachsen. Dabei werden in den jeweiligen Berichten vor allem einzelne Themen besonders herausgegriffen und dargestellt. Der Bericht dient allen Behörden und politischen Gremien als Einschätzung der Sicherheitslage sowie etwaiger abzuleitenden mittel- und langfristiger Maßnahmen.

Zu Nummer 11 (§ 10 a):

Zu Buchstaben a bis c und e:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Buchstabe d:

Die Europäische Kommission mahnt in ihrem Schreiben vom 14. Mai 2020 - Mahnschreiben der Europäischen Kommission zur fehlerhaften und unvollständigen Umsetzung der Seveso-III-RL - die Bundesrepublik Deutschland, federführend BMU, an, die aufgeführten Lücken zu schließen oder unvollständige Regelungen zu ergänzen.

In § 10 a ist, soweit es den Katastrophenschutz betrifft, seinerzeit die EU-RL in Landesrecht umgesetzt worden. Die EU Kommission bemängelt nun eine unvollständige Umsetzung der Förderung der verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen sowie der Bestimmung darüber, dass Notfallpläne vom Betreiber und erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden. Beide Regelungsmängel werden im neu eingefügten Absatz 6 geheilt.

Zu Nummer 12 (§ 10 b):

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 13 (§ 10 c):

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 14 (§ 11):

Zum einen wird die Strukturveränderung nachvollzogen, zum anderen wird klargestellt, dass die Anordnung einer Katastrophenschutzübung von den drei Ebenen der Katastrophenschutzbehörden getroffen werden kann. In der bisherigen Fassung traf dies auf die untere und obere Katastrophenschutzbehörde zu. Mit den Aufgaben u. a. aus § 10 c sowie der Anbindung des Landeskatastrophenschutzstabes ist es unausweichlich, dass auch die oberste Behörde Übungen anordnen kann. Der obersten Katastrophenschutzbehörde obliegt die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung nach § 27 a Abs. 1 (Ereignisse von landesweiter Bedeutung) sowie nach § 27 a Abs. 2 (Vorgaben des landesweiten Notfallplans nach § 10 c). Darauf gilt es sich in Übungen vorzubereiten.

Zu Nummer 15 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Buchstabe b:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt das Land besondere Kapazitäten auf. Insbesondere Sondervorhaltungen und Spitzenabdeckungen sollen so oberhalb der Ebene der Katastrophenschutzbehörden aufgebaut und vorgehalten werden. Dazu gehören insbesondere zentrale Einheiten z. B. zur Unterbringung und Versorgung von Betroffenen bei fehlender örtlicher Infrastruktur, Ausrüstung und Technik zur Absicherung derartiger Einrichtungen sowie Logistik. Diese Vorhaltungen zeigen in der aktuellen Krisensituation ihre besondere Wirkung. In einer sich zuspitzenden Pandemiesituation sind diese zentralen Einheiten als landesweite Reserve mit Spezialausrüstung unabdinglich. Art und Umfang wird das Fachministerium in Form von Verwaltungsvorschriften regeln und damit auch eine weitere Abgrenzung zu den kommunalen Einheiten abbilden. Es werden dazu keine in den kommunalen Einheiten gebundenen Kräfte abgezogen. Die Mitwirkung gegenüber dem Land erklärt der jeweilige Träger freiwillig analog zur Mitwirkung auf der örtlichen Ebene in Anlehnung an § 14 Abs. 2. Es geht um die Aufstellung von zentralen Einheiten, die auf örtlicher Ebene nicht oder nicht effektiv aufzustellen wären, wodurch eine zentrale übergeordnete Vorhaltung angezeigt ist; so z. B. die Betreuungsplätze 500 Land, die über die Infrastruktur für den längerfristigen Einsatz „auf der grünen Wiese“ wie winterfeste Zelte, Sanitärcontainer und Trinkwasserversorgung verfügen.

Das Zentrallager Katastrophenschutz wurde im Jahr 2016 von der Landesaufnahmebehörde übernommen, wo es zunächst zur Deckung der Bedarfe in der Flüchtlingskrise angelegt wurde. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Vorlage im Landtag 2018) zeigte, dass die Nachhaltung einer zentralen Lagerhaltung deutlich wirtschaftlicher und einsatztaktisch alternativlos ist im Vergleich zu einer Ad-hoc-Beschaffung in einer Krisenlage. Zur Realisierung der Aufgaben nach §§ 27, 27 a und den Ländervereinbarungen zum Aufbau von Unterbringungskapazitäten von 1 Prozent der eigenen Bevölkerung bei einer Massenevakuierung ist die Aufgabe zur Vorhaltung des Zentrallagers Katastrophenschutz nun noch gesetzlich zu regeln. Es soll eine klare Abgrenzung der Aufgaben der kommunalen Katastrophenschutzbehörden von den Aufgaben des Landes geben. Dies wurde mit dem § 10 c begonnen und wird auf Basis dieses Beschlusses des Gesetzgebers konsequent fortgesetzt. Die Änderung führt zu einer Klarstellung, in Abgrenzung der sonstigen Regeln zur Übertragung von Aufgaben auf die kommunalen Gebietskörperschaften im übertragenden Wirkungskreis.

Der Bericht der Strukturkommission zur Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen enthält u. a. eine Anforderung, künftig auf Hilfeersuchen anderer Länder bzw. Staaten innerhalb der Europäischen Union besser vorbereitet zu sein und Hilfe leisten zu können. In besonderen Schadensfällen stehen die EU-Mitgliedstaaten solidarisch zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Dabei kann der Bund bestimmte Hilfspotenziale aufgrund fehlender eigener Zuständigkeit und mangelnder eigener Ressourcen nicht abbilden. Hier müssen sich die Länder verstärkt engagieren, so wie z. B. im

Sommer 2018, als eine niedersächsische Einheit der Feuerwehren bei den Waldbränden in Schweden unterstützte. Dabei zielt das Verfahren natürlich nicht nur auf die Hilfeleistung ab, sondern auch auf mögliche Unterstützungsleistungen anderer Staaten, sollten die niedersächsischen und deutschen Ressourcen in einem Katastrophenfall nicht ausreichend sein (wie zuletzt beim Hochwasserereignis im Jahr 2013). Dabei soll diese Regelung nicht abschließend wirken, sondern auch die Option öffnen, auf anderweitige Amtshilfeersuchen in europäischer Solidarität reagieren zu können, wenn kein definiertes Modul angefragt wird oder für diesen Zweck aufgestellt wurde. Es ist geplant, in den nächsten Jahren insgesamt vier Module für den EU-Einsatz aufzubauen. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar; es wird aber von einer maßgeblichen Kostentragung (75 bis 100 Prozent) durch die EU ausgegangen bzw. vor allem Material aus dem Bestand für diesen Zweck im Rahmen des Doppelnutzens eingesetzt.

Zu Nummer 16 (§ 13):

In § 13 Abs. 2 wird eine Definition der zentralen Einheiten vorgenommen. Er beschreibt den Begriff und die Anwendung. Die Aufzählung der Einheiten ist nicht abschließend. Anknüpfend an § 12 sei zu Absatz 2 angeführt, dass die Ausgestaltung der jeweiligen Einheiten in Form von Verwaltungsvorschriften als Dienstvorschriften geregelt werden.

Zu Nummer 17 (§ 15):

Zu Buchstabe a:

Die nichtabschließende Auflistung der Fachdienste im Katastrophenschutz wird aktualisiert und ergänzt. Der unter Punkt 4. aufgenommene CBRN-Dienst umfasst den chemischen (C), biologischen (B), radiologischen (R) und nuklearen (N) Fachdienst.

Zu Buchstabe b:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 18 (§ 16):

Zu Buchstaben a bis c:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Buchstabe d:

Es erfolgt eine Anpassung an § 12 Abs. 2 bis 4 neu. Im Kontext einer koordinierenden oder ggf. auch zentralen Leitung der oberen oder obersten Behörde können abweichende Regelungen zum Unterstellungsverhältnis getroffen werden; so z. B. Einheiten direkt der oberen oder obersten Behörde zu unterstellen.

Zu Nummer 19 (§ 18 a)

Die Aufgabenwahrnehmung der Katastrophenschutzbehörden, der Aufsichtsbehörden und der am Katastrophenschutz mitwirkenden anderen Behörden und Stellen erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten. Mit Regelungen zur Datenverarbeitung soll die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden, Landkreisen und im Land, wie z. B. Übersicht über Personal und Ausstattung sowie Planung der Aus- und Fortbildung, ermöglicht werden. Deshalb wird ein neuer § 18 a eingeführt. § 18 a bestimmt die „Verarbeitung personenbezogener Daten“.

Absatz 1 konkretisiert die Anwendungsfälle dieser gesetzlichen Regelung als „lex specialis“, die den allgemeinen Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorgeht (siehe § 1 Abs. 6 NDSG). Die Anwendung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung schließt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ein.

Nach Absatz 2 dürfen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die für die Durchführung und Vorbereitung von Katastrophenschutzmaßnahmen, für die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten des Katastrophenschutzes, für den Dienst im Katastrophenschutz und für Hilfspflichten erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Katastrophenschutzstäbe, von Einsatzkräften und sonstigen Helferinnen und Helfern, von Teilnehmerinnen

und Teilnehmern von Lehrgängen und Übungen, von sonstigen mitwirkenden Personen, die Hilfe im Katastrophenschutz leisten oder deren Fähigkeiten zur Abwehr von Katastrophen benötigt werden, und von Personen, die von der Vorbereitung oder Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen betroffen sind, verarbeiten. Bei Letzteren könnte es sich z. B. auch um Kontaktdaten von Krankenunternehmern, Schulhausmeistern, Behördenleitern oder anderen verantwortlichen Personen oder Funktionsträgern, Betriebsangehörigen handeln, die den Katastrophenschutzbehörden im Einsatzfall bekannt sein müssen. Ferner zählen zu Letzteren auch diejenigen - im Vorfeld nicht bekannten - Personen, welche von einer Katastrophenlage betroffen sind und beispielsweise evakuiert oder in einer Notunterkunft untergebracht werden müssen. Diese Daten sind für die Wahrnehmung und Umsetzung dieser gesetzlich bestimmten Aufgabenbereiche der zuständigen Behörden unverzichtbar.

Die Einschränkung „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ soll sicherstellen, dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur bestimmten Stellen zur Kenntnis gelangen. Ferner wird hiermit sichergestellt, dass gemäß dem Grundsatz der Sparsamkeit der Datenspeicherung nur jene Daten erhoben werden, welche im Einzelfall konkret erforderlich sind; dieses kann je nach Person/Funktion variieren. Eine differenziertere Einschränkung, welche Daten von welchen Personen erhoben werden dürfen, ist jedoch nicht möglich, da sich diese zwischen Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen wie auch hinsichtlich der Tiefe von beispielsweise Einsatzplanungen stark unterscheiden kann.

Die unter Absatz 3 Nrn. 1 bis 6 angeführten Daten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Beruf) sind für Vorbereitungsmaßnahmen und für die Aufstellung von Einheiten des Katastrophenschutzes erforderlich, um eine Kontaktaufnahme sicherzustellen oder beispielsweise Ausnahmegenehmigungen für Freizügigkeitsbeschränkungen erlassen zu können.

Um eine Kontaktaufnahme sicherzustellen, ist auch die Angabe von Telefonnummern und anderen Angaben über die Erreichbarkeit erforderlich (Nummer 7). Neben der dienstlichen und betrieblichen Erreichbarkeit der in Absatz 2 genannten Personengruppen dürfen auch personenbezogene Daten über die private Erreichbarkeit verarbeitet werden, vorausgesetzt die Betroffene oder der Betroffenen hat darin eingewilligt (freiwillige Angabe).

Nummer 8 (Angaben über die gesundheitliche Eignung und die Strahlen- und Schadstoffbelastung) erfasst u. a. den Nachweis über die gesundheitliche Eignung sowie eine etwaige Strahlenbelastung bei Einsätzen. Bei der gesundheitlichen Eignung wird eine „Ja/Nein“-Aussage getroffen, die nicht mit Gesundheitsdaten hinterlegt wird. Die Dokumentationen von im Einsatz möglicherweise aufgenommener Schadstoff- oder Strahlenbelastung stellen keine Gesundheitsdaten dar. Zudem wäre die Dokumentation eines Datums für eventuelle Folgeuntersuchungen erforderlich („wie lange liegt die Eignung noch vor, wann steht eine ärztliche Begutachtung an?“). Somit soll ausgeschlossen werden, dass nicht geeignete Personen eingesetzt werden. Darüber hinaus wäre die Verarbeitung dieser Daten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchst. h DS-GVO zulässig.

Bei der Lehrgangsplanung sind die Lehrgangsvoraussetzungen zu prüfen. Es ist daher erforderlich, die Aus- und Fortbildungslehrgänge, einschließlich der Beurteilungsergebnisse, als Zugangsvoraussetzung zu kennen (Nummer 9).

Die Erfassung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten ist für den richtigen Personaleinsatz sowie um Bezugsquellen und Ansprechpartner für bestimmte, regulär von der Katastrophenschutzbehörde nicht vorgehaltene Fähigkeiten erfassen zu können, erforderlich (Nummer 10).

Einsätze, Dienstzeiten, Zeiten der Freistellung nach § 17 Abs. 3 und sonstige geleistete Stunden, Arbeitgeber und Bankverbindung sind zu erfassen, um die Dienststunden der Helferinnen und Helfer für Ansprüche nach § 17 nachweisen und abrechnen zu können (Nr. 11 bis Nr. 15).

In Absatz 4 wird eine besondere Regelung für die Datenverarbeitung hinsichtlich der Erstattung und Abrechnung für Verdienstauffälle und sonstigen Kosten der Helferinnen und Helfer und für Entschädigungen nach den §§ 17 und 30 eingeführt.

Die personenbezogenen Daten von Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Grundstücken, Bauwerken oder Wasserfahrzeuge nach § 30 a sind zur Bewältigung der Kata-

stropfen oder zur Abwehr eines außergewöhnlichen Ereignisses zu erfassen, um die Duldungspflichten entsprechend durchsetzen und überwachen zu können. Gleiches gilt für die Anbringung von Alarmeinrichtungen.

In oder unmittelbar nach Katastrophenlagen kann es erforderlich werden, dass kurzfristig von staatlicher Seite Zuwendungsprogramme aufgelegt werden. Mit Absatz 4 Satz 4 soll die Datenverarbeitung personenbezogener Daten auch in diesen Einzelfällen möglich sein, bei denen Zuwendungsleistungen auf der Grundlage besonderer Förderrichtlinien, beispielsweise sogenannte Soforthilfen, von den Katastrophenschutzbehörden bearbeitet werden. Dies ist z. B. nach Hochwasserereignissen erforderlich.

Absatz 5 bestimmt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Aufstellung von Katastrophenschutzplänen und bei der Erfassung von Betrieben und Einrichtungen Kritischer Infrastrukturen. Dabei dürfen die personenbezogenen Daten von verantwortlichen Personen, bei denen es sich zumeist um Betriebsangehörige handelt, verarbeitet werden, da die kurzfristige dienstliche und betriebliche Erreichbarkeit von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für die Vorbereitung von Maßnahmen und Bewältigung von Katastrophenlagen zwingend erforderlich ist. Auch die private Erreichbarkeit von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für entsprechende Zwecke darf verarbeitet werden, vorausgesetzt die Betroffene oder der Betroffenen hat darin eingewilligt (freiwillige Angabe). So dienen diese Pläne insbesondere auch dazu, beispielsweise Kontaktdaten und Betriebsstellungen bereits im Vorfeld so aufzubereiten, dass eine unverzügliche Verfügbarkeit sichergestellt ist. Eine Abfrage oder Erhebung erforderlicher personenbezogener Daten erst im Katastrophenfall ist - im Sinne der zeitkritischen Schadensbegrenzung - nicht zielführend.

Eine nähere Eingrenzung der Begrifflichkeit „verantwortliche Personen und Funktionsträger“ ist insoweit nicht möglich, da sich je nach Planung und Tiefe der jeweiligen Planung sehr unterscheiden kann, welche Daten benötigt werden. So können das beispielsweise Geschäfts- und Betriebsführerinnen oder Geschäfts- und Betriebsführer von Betrieben mit einem besonderen Gefährdungsrisiko sein, es können aber beispielsweise auch Führungskräfte der Verwaltung, Pastorinnen und Pastoren für Zwecke der Notfallseelsorge, in räumlicher Nähe praktizierende Ärztinnen und Ärzte oder ehrenamtliche Hallenwartinnen und Hallenwarte einer als Notunterkunft vorgesehenen Turnhalle sein.

Absatz 6 bestimmt, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an die im Zivil- und Katastrophenschutz und an der Gefahrenabwehr mitwirkenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen, Aus- und Fortbildung, der Lageerfassung und -bewertung oder zum Nachweis oder zur Hilfevermittlung im Rahmen von Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe (§ 23) übermittelt werden dürfen. Dazu zählen auch die Gemeinden, die bestimmten Fachdienste bei den Landkreisen oder die Gewerbeaufsichtsämter, Landesbetriebe wie NLWKN, Landesforsten, Straßenbauverwaltung etc.

Eine Datenübermittlung muss beispielsweise möglich sein, um erstellte externe Notfallpläne nach §§ 10 a bis 10 c allen beteiligten Personen und Stellen, beispielsweise den gewerberechtlichen Überwachungsbehörden, im Rahmen der Vorbereitung von Katastrophenschutzmaßnahmen bereitstellen zu können.

Ferner muss eine Datenübermittlung auch zu Zwecken der Einsatzvor- und -nachbereitung möglich sein, um beispielsweise im Fall überörtlicher Hilfe der hilfeersuchenden Katastrophenschutzbehörde mitteilen zu können, welche Einsatzkräfte berechtigterweise in den dortigen Einsatzraum kommen werden.

Schließlich muss eine Übermittlung auch an nicht öffentliche Stellen möglich sein, um beispielsweise die Daten von in unterschiedlichen Notunterkünften von Einsatzkräften privater Hilfsorganisationen betreuten Betroffenen im Rahmen der Familienzusammenführung austauschen zu können oder private Hilfsangebote und -gesuche zusammenführen zu können.

Die Befugnis zur zulässigen weiteren Datenverarbeitung durch die empfangende Stelle ist hierbei auf die genannten Zwecke begrenzt. Die in Satz 3 bis 5 enthaltenen Regelungen zur Verantwortlichkeit für die Übermittlung und zur Zweckbindung sind erforderlich, da unter Hinweis auf Absatz 1 eine Anwendung der §§ 5 und 6 NDSG ausgeschlossen wurde.

Absatz 7 bestimmt, dass auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden dürfen. Dies sind insbesondere Gesundheitsdaten unter Absatz 3 Nr. 8.

Zu Nummer 20 (§ 19)

Die Änderung wird in den Gesetzestext aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass die Schadenshaftung in allen Fällen des Dienstes im Katastrophenschutz analog zu § 17 Abs. 2, d. h. bei Einsätzen im Rahmen eines Katastrophenfalls, eines außergewöhnlichen Ereignisses und eines Katastrophenvoralarms, gültig ist.

Zu Nummer 21 (§ 20):

Zu Buchstabe b:

Mit Erweiterung der bestehenden Regelung auf alle denkbaren Szenarien und dem Entfall der Begrenzung auf die epidemische Lage nach § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird die Einführung eines „außergewöhnlichen Ereignisses“ konsequent über alle Merkmale im Gesetz hinweg etabliert. Ein wesentliches Merkmal eines solchen Ereignisses ist der damit geöffnete Weg für den Zugriff auf Einheiten des Katastrophenschutzes des eigenen Bezirkes sowie der direkten Nachbarschaft. Damit wird vor allem der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte abgesichert, die als Spezialressource eingesetzt werden, so z. B. Einheiten des Fachdienstes Psychosoziale Notfallversorgung oder Hochleistungspumpen, die den Eintritt eines drohenden Katastrophenfalles verhindern könnten. Deutlich muss sein, dass es sich um eine Ausnahmesituation handelt, in der die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als Wirkende oder Wirkender im übertragenden Wirkungskreis dieser Landesaufgabe eine solche Maßnahme anordnet. Es ist abzuwägen, ob nicht eher eine Feststellung des Katastrophenfalles in einer konkreten Lage angezeigt ist und der Definition nach § 1 Abs. 2 entspricht. Keinesfalls darf eine solche Regelung inflationär genutzt werden, um etwaige Katastrophenfallfeststellungen zu umgehen; in diesen Fällen wird die obere Fachaufsichtsbehörde direkt und unmittelbar Weisungen erteilen oder anstelle der unteren Behörde handeln. So wird ein weiterer Weg für die Bewältigung von besonderen Schadenslagen eröffnet, aber gleichsam auch eine besondere Sorgfalt und Sachprüfung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten gefordert. Die gemeindliche Verantwortung für den Einsatz sowie die Einsatzführung bleiben dabei erhalten.

Ferner wird die Strukturveränderung nachvollzogen, zum anderen erfolgt eine Anpassung der Verpflichtung der unteren Katastrophenschutzbehörden, die Feststellung des Katastrophenfalles in einem einheitlichen Meldeverfahren zu übermitteln.

Zu Buchstabe c:

Mit Absatz 2 Satz 1 wird eine generelle Zuweisung der Katastrophenschutzbehörden geregelt, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung des Katastrophenfalls und des außergewöhnlichen Ereignisses zu treffen. Um dem Wesentlichkeitsgedanken nachzukommen, werden die Maßnahmen in Satz 2 konkretisiert. Es erfolgt eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung, welche Maßnahmen insbesondere getroffen werden können.

Zu Nummer 22 (§ 21):

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 23 (§ 23):

Zu Buchstaben a bis c:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen. In den Absätzen 2 und 3 wird eine strukturelle Anpassung in Bezug auf die Anforderung und Anordnung der überörtlichen Hilfe bei und durch die oberste Katastrophenschutzbehörde bezugnehmend auf die in § 6 bestimmten Zuständigkeiten vorgenommen.

Zu Buchstabe d:

In Absatz 4 wird neu festgelegt, dass die gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 definierten Einheiten des Katastrophenschutzes auch im Rahmen der überörtlichen Hilfe zum Einsatz kommen und damit die gleichen Regelungen zur Anwendung gelangen, wie sie bei Einsätzen kommunaler Einheiten nach den Absätzen 2 und 3 bereits gelten. Sie sind Spezialressourcen des Landes und zentral angesiedelt. Sie unterstehen direkt den Maßnahmen des Landes und sind somit nur im Rahmen der überörtlichen Hilfe im Auftrag des Trägers (Land) im Einsatz.

Zu Buchstabe f:

In Absatz 5 wird die Möglichkeit zur überörtlichen Hilfeleistung auf das Gebiet der Europäischen Union begrenzt. Bisher war die Formulierung „außerhalb des Landes“ sehr weitgehend zu verstehen. Im Rahmen eines solidarisch wirkenden Miteinanders im europäischen Katastrophenschutzmechanismus ist die gegenseitige Hilfe selbstverständlich und einer der Grundpfeiler des europäischen Gedankens. Ein Einsatz außerhalb der Grenzen von Europa bedingt andere Vorbereitungen, andere Ausbildungen wie z. B. im Bereich „Safety and Security in the field“ und kann aus Niedersachsen heraus nicht geleistet werden. Insgesamt ist damit ein abgewogenes Verhältnis von Hilfeleistungen außerhalb des Landes und einer Begrenzung dieser Einsatzoption gewählt.

Zu Nummer 24 (§ 24):

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen. Dadurch ergibt sich eine Veränderung bei der Unterstützung der Fernmeldeführer durch Integration in § 24 Satz 1. Polizeikräfte können von der obersten Katastrophenschutzbehörde als Fernmeldeführer den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde unterstellt werden.

Zu Nummer 25 (§ 25):

Zu Buchstaben a und b:

Die Strukturänderung wird nachvollzogen.

Zu Nummer 26 (§ 27):

Sowohl in der Überschrift des Paragraphen als auch in den Absätzen 1 bis 4 wird die Strukturänderung nachvollzogen. Ferner werden die Feststellungstatbestände für alle Szenarien geöffnet und die Begrenzung auf eine epidemische Lage gestrichen. Der Absatz 4 wird in den neuen § 27 a als Absatz 2 überführt, und die besonderen Einsätze von landesweiter Tragweite werden gebündelt.

Zu Nummer 27 (§ 2 a):

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen. Zudem wird Absatz 1 Satz 3 gestrichen und damit die Begrenzung auf eine epidemische Lage entfernt.

Die zentrale Leitung durch die oberste Katastrophenschutzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesbehörde soll zukünftig nur noch bei einem Katastrophenfall gesetzlich zwingend vorgesehen sein. Bei der Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses oder Katastrophenvoralarms von landesweiter Tragweite ist die zentrale Leitung durch die oberste Katastrophenschutzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesbehörde optional. Mit dieser Abstufung wird der § 27 a an die bereits in § 1 angelegte Gesetzessystematik angepasst. Für das „außergewöhnliche Ereignis“ nach § 1 Abs. 3 NKatSG ist demnach nur die „zentrale Unterstützung“ erforderlich, erst im „Katastrophenfall“ nach § 1 Abs. 2 NKatSG ist eine „zentrale Leitung“ vorgesehen.

Absatz 2 wird aus dem § 27 aufgenommen (s. o.).

Zu Nummer 28 (§ 30 a):

Erstmals wird durch eine Regelung im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz klargestellt, dass die bei der Bewältigung von Großschadenslagen im Einsatz befindlichen Kräfte bei ihrer Arbeit nicht dadurch behindert werden dürfen, dass ihnen der Zugang zu oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden verwehrt wird. Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer müssen die notwendigen Arbeiten zulassen und so lange dulden, bis die Gefahrensituation

bewältigt wurde. Bisher enthielten lediglich die §§ 28 (persönliche Hilfeleistungen) und 29 (Sachleistungen) vergleichbare Leistungsanforderungen, für die im Falle der Inanspruchnahme nach § 29 auch eine Entschädigung im Sinne des § 30 NKatSG für entstandene Vermögensnachteile zu leisten ist. In Abgrenzung zu § 29 NKatSG, der auf den Leistungskatalog des § 2 Bundesleistungsgesetzes verweist, wonach u. a. die „Überlassung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, un bebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung“ von der Katastrophenschutzbehörde für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen angefordert werden kann, handelt es sich bei der Regelung in § 30 a um eine Ausgestaltung der Sozialbindung des Eigentumsrechts durch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen, die das Gemeinwohl als höherrangiges Gut beeinträchtigen, sind die in § 30 a genannten Maßnahmen vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen.

Vergleichbare Regelungen sind in den Katastrophenschutzgesetzen anderer Länder verankert, z. B. in § 28 des Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, in § 40 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland oder in § 20 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Dies gilt entsprechend für die Anbringung von Warneinrichtungen auf Grundstücken. Die Beeinträchtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers stellt im Hinblick auf den Nutzen für das Gemeinwohl (Warnung der Bevölkerung) kein unverhältnismäßiges Sonderopfer dar.

§ 30 a Abs. 3 neu stellt klar, dass die Anbringung von Warneinrichtungen zu dulden ist und Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Bis in die 70er-Jahre verfügten alle Gebietskörperschaften über Sirenen als Warneinrichtungen. Bestimmte Signaltonfolgen informierten die Einwohnerinnen und Einwohner über Gefahren oder Einsatzsituationen, sodass die erforderlichen Maßnahmen der autorisierten Einsatzkräfte angekündigt waren und ohne Behinderung vorgenommen werden konnten. Diese Warneinrichtungen wurden im Zuge der Ost-West-Entspannung und des Wegfalls des sogenannten Eisernen Vorhangs in den allermeisten Gebietskörperschaften ersatzlos entfernt. Das jetzt geplante Wiederanbringen dieser Warneinrichtungen stößt zuweilen bei Eigentümerinnen und Eigentümern und Besitzerinnen und Besitzern der dafür vorgesehenen Immobilien auf Widerstand, sodass eine entsprechende Duldungsregelung erforderlich wird. Diese Duldungspflicht, die früher bundesweit für den Zivilschutz geregelt war und nun bereits in den Katastrophenschutzgesetzen von 14 Ländern verankert ist, wird nun auch in Niedersachsen nachvollzogen.

Mit Satz 2 in Absatz 3 wird der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2013 (Az.: 6 C 1/12) Rechnung getragen. Danach ist die entschädigungslose Inanspruchnahme von Antennenträgern zur Anbringung von Kommunikationsgeräten dann nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums gedeckt, wenn der Antennenträger von der Betreiberin oder dem Betreiber gewerblich errichtet wurde und gerade für den Zweck der Vermietung von Flächen zur Befestigung von Kommunikationseinrichtungen genutzt wird. Die entschädigungslose Inanspruchnahme dieser Betreiberin oder dieses Betreibers stellt einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes und das Eigentum nach Artikel 14 des Grundgesetzes dar. Abweichend von Satz 1 ist daher bei einer Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren.

Zu Nummer 29 (§ 31):

Zu Buchstaben a und c

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 2 in Absatz 2 stellt klar, dass das Land als Träger die Kosten der zentralen Einheiten, insbesondere für die landesweite Aufgabe eines kerntechnischen Unfalls nach § 12 Abs. 2 bis 4, trägt.

Zu Nummer 30 (§ 32):

Zu Buchstaben a und b:

Die Strukturveränderung wird nachvollzogen.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung stellt klar, dass die genannten einsatzbedingten Kosten nur dann getragen werden, wenn der Einsatz vorher durch die oberste Katastrophenschutzbehörde angeordnet wurde.

Zu Buchstabe e:

Die Regelung für die Kostentragung bei EU-Auslandseinsätzen wird neu in das Gesetz aufgenommen. Allerdings kommt sie erst dann zur Anwendung, wenn die Kosten nicht anderweitig getragen werden oder zu tragen sind. Insoweit erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Zu Nummer 31 (Achter Abschnitt):

Der Achte Abschnitt in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung wird neu eingefügt.

Zu § 32 a:

Die Umsetzung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung (siehe dazu die Konzeption Zivile Verteidigung des Bundesministeriums des Innern vom 24. August 2016) wird zum einen die Landesebene in Bundesauftragsverwaltung betreffen, zum anderen aber auch die Kommunen.

So ist nach aktuellem Stand insbesondere die Richtlinie für die zivile Alarmplanung (ZAPRL, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Stand Dezember 2020) umzusetzen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte (als Zivilschutzbehörden; deckungsgleich mit dem Kreis der KatS-Behörden) sollen künftig alarmkalenderführende Stellen im Sinne der ZAPRL sein.

Für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der zivilen Alarmplanung durch die Kommunen, soweit es sich nicht um die eindeutig gesetzlich geregelten Aufgaben des Zivilschutzes nach dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) handelt, ist aktuell eine hinreichend sichere Rechtsgrundlage nicht ersichtlich.

Insbesondere ist eine Aufgabenwahrnehmung nicht aus Gewohnheitsrecht oder Ähnlichem herzuleiten. Es bedarf somit einer rechtlichen Grundlage für die Aufgabenübertragung.

Diese soll nun mit der Einfügung der oben genannten Regelung in das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz, das die größte Sachnähe aufweist, geschaffen werden.

Die Regelung betrifft das für Inneres zuständige Ministerium in seiner Rolle als oberste Landesbehörde für Zivilschutz und zivile Verteidigung und nicht als oberste Katastrophenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4.

Es wird eine Rechtsverordnungs-Ermächtigung im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz zur späteren und fortlaufenden Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene per Ministerverordnung geschaffen.

Zu Nummer 32 (Neunter Abschnitt):

Der bisherige Achte Abschnitt mit den Schlussvorschriften in den §§ 33 bis 36 wird Neunter Abschnitt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes - NBrandSchG):

Zu Nummer 1 (§ 24 a NBrandSchG):

Diese Regelung bestimmt das Verfahren, nach dem Einheiten des Katastrophenschutzes in einen kommunalen Einsatz eingebunden werden können, in Übereinstimmung mit den Regelungen des NKatSG. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ersucht bei der zuständigen Kreisbrandmeisterin oder dem zuständigen Kreisbrandmeister um den Einsatz von Einheiten der Katastrophenschutzbehörde. Gibt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte diesem Ersuchen nach, werden die für die Einsatzbewältigung erforderlichen Einheiten der Einsatzleitung unterstellt.

Damit sind für die Angehörigen der Katastrophenschutzeinheiten alle Regelungen des Einsatzes gemäß NKatSG anwendbar. Trotz dieser Regelung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet zu prüfen, ob nicht aus Anlass der Anforderung das Außergewöhnliche Ereignis gemäß des § 20 Abs. 2 Satz 2 (neu) NKatSG oder der Katastrophenvoralarm gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 (neu) NKatSG festzustellen ist.

Das Ersuchen wird durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen gestellt, wenn die Bewältigung eines Schadensereignisses mit den Möglichkeiten der Feuerwehren der Gemeinde oder der Kreisfeuerwehr nicht zu erwarten ist.

Die Gemeinden tragen die Kosten nach den Grundsätzen der Amtshilfe. Die Katastrophenschutzbehörde kann auf die Erstattung der Kosten des Einsatzes der Einheiten des Katastrophenschutzes für die kreisangehörigen Gemeinden verzichten. Dies wird insbesondere bei einer besonders stark betroffenen Gemeinde oder mehreren betroffenen Gemeinden innerhalb einer Katastrophenschutzbehörde zu prüfen sein.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung):

Aufgrund der umfangreichen Änderungen, die das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz durch den vorliegenden Entwurf erfährt, insbesondere die Einfügung eines neuen Abschnitts, wird hiermit für das Fachministerium die Ermächtigung vorgesehen, das Gesetz in der neuen Fassung bekannt zu machen. Die Ermächtigung wurde so gefasst, dass Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts beseitigt werden können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.